

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG MIT BERICHT ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Die Unternehmensführung der STRATEC SE (nachfolgend: STRATEC) wird durch die geltenden Gesetze, insbesondere die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, die Satzung und interne Regelungen sowie durch nationale und internationale Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Corporate Governance) bestimmt. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (www.dcgk.de) gibt dabei Verhaltensempfehlungen und Anregungen für die bei STRATEC anzuwendende Corporate Governance entsprechend den anerkannten Standards.

Vorstand und Aufsichtsrat von STRATEC sind davon überzeugt, dass eine gute Corporate Governance eine wesentliche Grundlage für den nachhaltigen Unternehmenserfolg ist und das Vertrauen der Aktionäre, Geschäftspartner und Mitarbeiter sowie der Finanzmärkte in das Unternehmen stärkt.

Nachfolgend berichten Vorstand und Aufsichtsrat von STRATEC über die Prinzipien ihrer Unternehmensführung gemäß den gesetzlichen Vorgaben der §§ 289f, 315d HGB und über die Corporate Governance im Unternehmen gemäß Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG (sogenannte Entsprechenserklärung) und deren Aktualisierungen sind Teil der Erklärung zur Unternehmensführung. Die Erklärung zur Unternehmensführung mit dem Bericht zur Corporate Governance ist ungeprüfter Bestandteil der Lageberichte des Jahres- und Konzernabschlusses 2023.

1. Erklärung gemäß § 161 AktG

In seiner Sitzung am 24. November 2023 hat sich der Aufsichtsrat mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der aktuellen Fassung auseinandergesetzt und zusammen mit dem Vorstand gemäß § 161 AktG folgende Erklärung abgegeben:

„Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der STRATEC SE zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der STRATEC SE erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 24. November 2022 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Abweichungen entsprochen wurde und dass diesen Empfehlungen auch künftig mit Ausnahme der nachfolgend genannten Abweichungen entsprochen wird:

Ziffer F.2

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein sollen.

Die oben genannten Fristen zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie der verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen wurden und werden teilweise nicht eingehalten, allerdings erfüllt die Gesellschaft die gesetzlichen sowie in der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) geltenden Veröffentlichungsfristen von vier Monaten für den Jahresfinanzbericht, von drei Monaten für den Halbjahresfinanzbericht und von zwei Monaten für die Quartalsmitteilungen. Solange es keine einheitliche Regelung hinsichtlich der Veröffentlichungsfristen gibt, behält sich die Gesellschaft vor, von Ziffer F.2 abzuweichen.

Ziffern G.2 bis G.4, G.10 und G.11

Die Verträge der Vorstandsmitglieder der STRATEC SE Vorstände, welche im Zusammenhang mit der SE-Umwandlung neu abgeschlossen wurden, endeten im November 2023. Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex unter G.1, insbesondere G.2 bis G.4, G.10 und G.11, und das von der Hauptversammlung am 20. Mai 2021 gebilligte Vergütungssystem waren deshalb erst bei einer Neubestellung oder Verlängerung der Bestellung anwendbar. Bei der in 2023 vorgenommenen Verlängerung der Bestellung und damit der Anpassung der Verträge der Vorstandsmitglieder kam das neue von der Hauptversammlung gebilligte Vergütungssystem zur Anwendung.“

STRATEC ist keine spezialgesetzlich regulierte Gesellschaft gemäß Ziffer F.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Daher existieren keine vorrangigen gesetzlichen Bestimmungen, die zu einer Nichtanwendbarkeit von Empfehlungen des Kodex geführt haben.

Diese Entsprechenserklärung ist neben den nicht mehr aktuellen Entsprechenserklärungen der vergangenen fünf Jahre auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.stratec.com > Investors > Corporate Governance > Declaration of Compliance verfügbar.

2. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Diese Erklärung zur Unternehmensführung ist neben den nicht mehr aktuellen Erklärungen zur Unternehmensführung der vergangenen fünf Jahre auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.stratec.com > Investors > Corporate Governance > Declaration of Corporate Governance verfügbar.

Diversität (Vielfalt)

In einer vielfältigen Mitarbeiterstruktur sieht STRATEC einen großen Mehrgewinn. Eine große personelle und kulturelle Vielfalt wird als innovationstreibende Kraft gesehen, die es ermöglicht besser und schneller auf technologische Änderungen und Kundenbelange einzugehen. Eine offene und aufgeschlossene Unternehmenskultur ist daher für STRATEC selbstverständlich und erleichtert, insbesondere in Zeiten eines Fachkräftemangels, die Gewinnung von qualifizierten Mitarbeitern.

STRATEC behandelt alle Mitarbeiter gleich und bietet ihnen die gleichen beruflichen Chancen, unabhängig von Alter, Behinderung, chronischen Erkrankungen, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Identität oder anderen diskriminierenden Faktoren.

STRATEC ist sich bewusst, dass ihre Führungskräfte eine wesentliche Rolle bei der Förderung von Vielfalt und Inklusion spielen. Aus diesem Grund wird Vielfalt in der Praxis durch den STRATEC-Vorstand aktiv gefördert.

Compliance Management System

Maßnahmen zur Prävention von Korruption, Bestechung und sonstigen Gesetzesverstößen sind integraler Bestandteil des STRATEC-Compliance-Verständnisses sowie des Compliance Management Systems. Compliance-betreffende Maßnahmen sind bei STRATEC in der konzernweit verbindlichen Corporate Compliance Policy zusammengefasst. Diese ist für alle Mitarbeiter, Vorgesetzte und die jeweilige Geschäftsleitung bindend und wird durch regelmäßige Pflichtschulungen vermittelt. Hierbei ist die Beachtung von unterschiedlichen Rechtssystemen und Rechtsordnungen genauso wichtig, wie das Einhalten ethischer Grundsätze.

- Die Kernelemente der Corporate Compliance Policy bei STRATEC umfassen unter anderem die folgenden Bereiche: Grundsätzliche Erklärung des Compliance Verständnisses bei STRATEC, sowie die Erläuterung des Compliance Management Systems,
- Korruptionsprävention im Sinne von Einhaltung des Gebotes der Integrität im Geschäftsverkehr, insbesondere ein Verbot jeglicher unzulässiger Einflussnahme,
- Informationen und Hilfestellungen zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher, behördlicher und interner Vorschriften,
- Hilfestellungen um Interessenkonflikte zu vermeiden,
- die Verpflichtung zur Bereitstellung einer fairen und respektvollen Arbeitsumgebung im Unternehmen,
- Hilfestellungen, um Interessenkonflikte zwischen privaten und geschäftlichen Belangen zu vermeiden,
- Einhaltung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften im In- und Ausland,
- Urheberrecht und Lizenzkonformität,
- regelmäßige Schulung der Mitarbeiter, sowie Informationsmaterial im Intranet,
- respektvoller und professioneller Umgang im Unternehmen,
- Meldungsmöglichkeiten bei Verdachtsfällen.

STRATEC erwartet von jedem Mitarbeiter, Vorgesetzten und der jeweiligen Geschäftsleitung ein compliance-konformes Verhalten, um sicherzustellen, dass in dessen Verantwortungsbereich liegende geschäftliche Entscheidungen sowie Handlungen stets im Einklang mit den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen und der Corporate Compliance Policy stehen und darüber hinaus den Unternehmensinteressen dienen. Zu diesem Zweck wird angestrebt, alle neuen Mitarbeiter spätestens drei Monate nach dem Eintritt in das Unternehmen persönlich durch die Compliance Abteilung am Headquarter

oder dem jeweils lokal verantwortlichen Compliance Officer in Bezug auf die Corporate Compliance Policy zu schulen. Dies umfasst Voll- und Teilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Auszubildende und freie Mitarbeiter an allen Standorten. Neben der initialen Schulung der Personen, die neu mit der Corporate Compliance Policy in Berührung kommen, werden auch für die bestehende Belegschaft von STRATEC in regelmäßigen Abständen verpflichtende Schulungen durchgeführt. Damit wird einerseits das Ziel verfolgt über aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich zu informieren. Andererseits soll dadurch bei den Mitarbeitern ein dauerhaftes Bewusstsein für das Thema Compliance geschaffen werden.

STRATECs Compliance Management System wird kontinuierlich weiterentwickelt und optimiert. Im Weiteren gibt es regelmäßige Compliance Summits zu dem alle tätigen Compliance Officer zum persönlichen Austausch und Schulungszwecken eingeladen werden. Ein weiterer Baustein des STRATEC Compliance Management Systems ist das einmal jährliche Treffen des Compliance Boards. Dort sind sechs feste Mitglieder und zwei wechselnde Mitglieder benannt, deren Fachbereiche bei STRATEC als eventuell risikobehaftet eingeschätzt wurden. In diesem Kreis werden Compliance-Ziele und gesonderte, relevante Themen erörtert und festgelegt. Die Risikoberichte der Compliance Officer der einzelnen Standorte bilden die Grundlage für den Compliance-Bericht an den Vorstand. Der Vorstand nimmt seine Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat wahr.

Ein anonymisiertes Hinweisgebersystem (Whistleblowing System) für Hinweise auf Regel- und Rechtsverstöße ist seit 2017 in Kraft.

Die Corporate Compliance Policy ist auf der Internetseite des Unternehmens unter www.stratec.com > Company > About us > Corporate Compliance verfügbar.

Darüber hinaus beachtet STRATEC die gesetzlichen Anforderungen, die Bestimmungen der Satzung (www.stratec.com > Investors > Corporate Governance > Articles of Association) sowie den Deutschen Corporate Governance Kodex (www.dcgk.de), dem STRATEC mit den in der vorstehenden Erklärung gemäß § 161 AktG angegebenen Ausnahmen entspricht.

Corporate Social Responsibility

Verantwortungsvolles Denken und nachhaltiges Handeln sind seit der Unternehmensgründung vor mehr als 40 Jahren eine der Grundlagen für das Wachstum von STRATEC von einem kleinen Startup hin zu einem global agierenden Unternehmen. Mit der Implementierung von Nachhaltigkeitsthemen in die Unternehmensstrategie trägt STRATEC ihrer gesellschaftlichen Verantwortung Rechnung. Aufgrund der hohen Priorität werden Corporate Social Responsibility-Themen in der STRATEC-Gruppe vom Vorstand verantwortet. Dieser diskutiert und formuliert entsprechende Zielvorgaben mit und für die Mitglieder der ersten Führungsebene sowie für das Management der Tochtergesellschaften. Innerhalb des Aufsichtsrats ist Herr Dr. Hiller als Verantwortlicher für Themen im Bereich Corporate Social Responsibility benannt. Für das ESG-Management bei STRATEC wurde zudem ein ESG (Environmental Social Governance) Board etabliert. Das Board setzt sich aus den Bereichsverantwortlichen der für Nachhaltigkeitsaspekte besonders relevanten Unternehmensbereiche (Procurement, Human Resources, Manufacturing, Legal & Compliance, Qualitätsmanagement, Project Management, Investor Relations, Sustainability, Corporate Communications) sowie weiterer Mitarbeitenden in Spezialfunktionen zusammen. Das ESG-Board befasst sich zusammen mit

den Verantwortlichen des Risikomanagementsystems unter anderem mit Wesentlichkeits- und Risikoanalysen im Bereich Corporate Social Responsibility. Zudem identifiziert das ESG-Board Verbesserungspotenziale im Bereich Nachhaltigkeit und steuert die Einleitung von Maßnahmen zur Erreichung definierter Zielvorgaben (inklusive der Überwachung der Zielerreichung). Wesentlichkeitsaspekte im Bereich der Corporate Social Responsibility werden fortlaufend bewertet und an sich verändernde Gegebenheiten angepasst. Die mit Themen aus dem Bereich Corporate Social Responsibility verbundenen Chancen und Risiken werden im Rahmen des Risikomanagementsystems regelmäßig bewertet sowie fortlaufend überwacht.

STRATEC ist Unterzeichner des UN Global Compact der Vereinten Nationen, der weltweit größten Initiative für nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Als Unterzeichner verpflichtet sich STRATEC zu den zehn Prinzipien des UN Global Compact, welche die Themenfelder Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung umfassen. Darüber hinaus fördert STRATEC die von der UN ins Leben gerufene Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sowie die damit verbundenen 17 Ziele (Sustainable Development Goals).

Detaillierte Angaben zu den durch die europäische CSR-Richtlinie vorgeschriebenen Informationen können der nichtfinanziellen Konzernklärung, die integraler Bestandteil des Konzernlageberichts ist, entnommen werden. Die nichtfinanzielle Konzernklärung für das Geschäftsjahr 2023 enthält zudem die nach der EU-Taxonomie-Verordnung (Taxonomie-VO) geforderten Angaben in Bezug auf die taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten.

Qualitätsmanagementsystem

Mit einem Großteil der STRATEC-Produkte werden Partner beliefert, die sich in streng regulierten Märkten bewegen. Daher ist das Qualitätsmanagement ein Kern des Geschäftsmodells von STRATEC und eine Basis für den Erfolg des Unternehmens und seiner Partner.

STRATEC hat sich dazu verpflichtet, die Qualität ihrer Prozesse und Leistungen fortwährend zu verbessern. Die Produkte unterliegen mehrheitlich nicht nur den strengen Anforderungen des Gesetzes über Medizinprodukte in Deutschland, sondern darüber hinaus einer Vielzahl nationaler und internationaler Regularien, die beim Eintritt in die jeweiligen Märkte zu berücksichtigen sind.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat STRATEC ein leistungsstarkes, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem etabliert. Dieses berücksichtigt die kontinuierlich wachsenden regulatorischen Anforderungen der internationalen Märkte sowie die immer umfangreicher werdenden nationalen Auflagen. Gleichzeitig bildet es die Voraussetzung zur Erreichung einer konstant hohen Produktqualität.

Die Aufgaben der Abteilung Qualitätsmanagement und Regulatory Affairs umfassen unter anderem die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produkte mit allen regulatorischen Anforderungen an Medizinprodukte, die Bewertung und Qualifizierung von Lieferanten sowie die stetige Verbesserung des Qualitätsmanagementsystems.

Im Rahmen der Entwicklung und Fertigung eines Analysensystems finden regelmäßig Kunden-, Behörden-, Zertifizierungs-, und interne Audits an unseren Entwicklungs- und Fertigungsstandorten statt, die von unserem Qualitätsmanagement-Team vorbereitet und begleitet werden.

Unter dem Leitsatz "one world – one company – one quality" hat sich STRATEC eine weitgehende Harmonisierung des Qualitätsmanagementsystems zum Ziel gesetzt. Dabei wird auf die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Standorte, die sich aus deren unterschiedlichen Ausrichtungen (Produktarten, Entwicklung, Produktion usw.) ergeben, Rücksicht genommen. STRATEC-Mitarbeiter der verschiedenen Standorte bilden Expertenteams für die einzelnen Fachbereiche, um den unternehmensinternen Informationsaustausch zu fördern, sich gegenseitig mit Wissen und Erfahrung zu unterstützen und ein miteinander abgestimmtes Handeln zu gewährleisten.

Informationen zu den Standards zu denen sich STRATEC bekennt bzw. nach denen STRATEC zertifiziert ist, finden sich auf der Internetseite des Unternehmens unter www.stratec.com > Company > About us > Quality.

3. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Das deutsche Aktienrecht sieht ein zweistufiges System der Verwaltung der Gesellschaft vor. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten in der dualistisch verfassten STRATEC SE zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Dabei erfolgt zum einen die Unternehmensführung durch den Vorstand und zum anderen die Unternehmenskontrolle durch den Aufsichtsrat.

Vorstand und dessen Arbeitsweise

Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel der nachhaltigen Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen. Das Unternehmen leitet der Vorstand nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und seiner Geschäftsordnung. Der Vorstand bekennt sich zu den Grundsätzen einer guten, verantwortungsvollen und effizienten Unternehmensführung. Er befolgt die jeweils geltenden Regeln des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung, soweit in der jährlichen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG (Entsprechenserklärung) erklärt wird, dass ihnen entsprochen wird. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Ferner sorgt er für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen sowie für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System.

Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands legt der Vorstand Zielgrößen fest.

Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die insbesondere einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte enthält, die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand sowie die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat regelt.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig regelmäßig über alle wichtigen Maßnahmen oder Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.

Jedes Vorstandsmitglied führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung. Bei Maßnahmen und Geschäften, die mehrere Geschäftsbereiche betreffen, haben sich die zuständigen Vorstandsmitglieder abzustimmen und gegebenenfalls eine Beschlussfassung des gesamten Vorstands herbeizuführen.

Jedes Mitglied des Vorstands ist verpflichtet, bei Bedenken bezüglich einer Angelegenheit in einem Geschäftsbereich eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied behoben werden können.

Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst, die in der Regel wöchentlich stattfinden und vom Vorsitzenden des Vorstands auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder bei Eilbedürftigkeit einberufen werden. Sofern kein anderes Vorstandsmitglied widerspricht kann der Vorsitzende des Vorstands anordnen, dass eine Entscheidung im Umlaufverfahren zu treffen ist.

Die Beschlüsse des Vorstands sollen nach Möglichkeit einstimmig gefasst werden. Für den Sonderfall, dass keine Übereinstimmung erreichbar ist, bestimmt der Sitzungsleiter, ob abgestimmt oder die Beschlussfassung ausgesetzt werden soll. Bei Aussetzung muss in der darauffolgenden Sitzung ein Beschluss über den Beratungsgegenstand gefasst werden. Beschlüsse, die nicht einstimmig gefasst sind, werden im Protokoll mit dem jeweiligen Abstimmungsverhältnis versehen.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Vorstands können an der Beschlussfassung schriftlich, mittels Telefax, fernmündlich oder auf elektronischem Weg teilnehmen. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der Vorsitzende des Vorstands abwesend oder verhindert, so ist bei Stimmengleichheit der Beschlussvorschlag abgelehnt.

Der Gesamtvorstand beschließt über Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für das Unternehmen sind. Hierunter fallen Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen. Beispielsweise sind dies die Aufstellung des Jahresabschlusses, die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur dortigen Beschlussfassung.

Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Geschäftsbereiche des Vorstands. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Unternehmensführung einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet ist. Er repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit. Insbesondere der Vorsitzende des Vorstands hält mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig Kontakt

und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung, das Risikomanagement der Gesellschaft und Nachhaltigkeitsfragen. Er informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsratsmandate, können nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernommen werden.

Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.

Aufsichtsrat und dessen Arbeitsweise

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Die Überwachung und Beratung umfasst insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen.

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und seiner Geschäftsordnung aus. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden. Der Aufsichtsrat bekennt sich zu den Grundsätzen einer guten, verantwortungsvollen und effizienten Unternehmensführung. Er befolgt die jeweils geltenden Regeln des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit in der jährlichen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG (Entsprechenserklärung) erklärt wird, dass ihnen entsprochen wird.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und kann diese abberufen. Wird ein Vorstandsmitglied erstmalig bestellt, erfolgt dies für längstens drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Der Aufsichtsrat achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands auf eine dem Geschäft der Gesellschaft angemessene Diversität (siehe Abschnitt „Diversitätskonzept hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands“). Die grundlegenden Kriterien bei der Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für eine Vorstandsposition sind nach Sicht der Verwaltung insbesondere die Persönlichkeit, die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die Integrität, die Führungsqualitäten und Aspekte der Diversität. Der Vorstand und der Aufsichtsrat befassen sich kontinuierlich mit der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand. Auch im vergangenen Jahr hat der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Überlegungen des Vorstands über die Nachbesetzungen im Vorstandsgremium und über langfristige Personalplanungen beraten. Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Dabei achtet

er auf Diversität. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats umfasst auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen. Der Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils kann der Qualifikationsmatrix für das Gesamtgremium des Aufsichtsrats unter Ziffer 5 „Diversitätskonzept hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats“ entnommen werden. Gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen legt der Aufsichtsrat für den Anteil der Frauen im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen fest.

Der Aufsichtsrat beschließt ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und bestimmt auf dessen Basis die konkrete Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Die Hauptversammlung beschließt grundsätzlich mit beratendem Charakter über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder sowie bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Die Hauptversammlung beschließt weiterhin in entsprechender Weise wie über das Vergütungssystem des Vorstands mit beratendem Charakter über das vom Aufsichtsrat vorgelegte Vergütungssystem für Aufsichtsratsmitglieder. Darüber hinaus beschließt die Hauptversammlung mit empfehlendem Charakter über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der unter anderem die Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand geregelt sind. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Aktionären in der Hauptversammlung gewählt. Er wird nach Bedarf einberufen und tagt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr sowie regelmäßig auch ohne den Vorstand.

Die Anzahl und die Themenschwerpunkte der Sitzungen sind im Bericht des Aufsichtsrats dargestellt. Darüber hinaus wird dort angegeben, wie viele Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt wurden und an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.

Einberufen wird der Aufsichtsrat unter Mitteilung der Tagesordnung vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, welche vom Vorsitzenden geleitet werden. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche oder sonstige Formen der Beschlussfassung erfolgen, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können schriftliche, mündliche, fernmündliche, fernschriftliche oder per E-Mail Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

Beschlüsse werden, soweit keine abweichende gesetzliche Bestimmung besteht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen oder zur Stimmabgabe außerhalb einer Sitzung aufgefordert worden sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Darüber hinaus ist der Aufsichtsratsvorsitzende grundsätzlich in angemessenem Rahmen bereit, mit Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen Gespräche zu führen. Er ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Aufsichtsratsbeschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, hält er regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung, das Risikomanagement des Unternehmens und Nachhaltigkeitsfragen. Der Vorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat und dessen Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Die zuletzt im Dezember 2022 mittels eines strukturierten Fragenkatalogs durchgeführte interne Selbstbeurteilung (Effizienzprüfung) ergab, dass die Effizienz der Aufsichtsratsaktivität in jeder Hinsicht gegeben ist. Das gleiche Ergebnis ergab die im Januar 2024 mittels eines strukturierten Fragenkatalogs durchgeführte interne Selbstbeurteilung (Effizienzprüfung).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen zu legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten ist das Aufsichtsratsmitglied verpflichtet, das Mandat niederzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden bei ihrer Amtseinführung sowie bei den für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die sie eigenverantwortlich wahrnehmen, von der Gesellschaft angemessen unterstützt. Im Rahmen eines Onboarding-Prozesses haben erstmalig in den Aufsichtsrat gewählte oder gerichtlich bestellte Mitglieder die Besonderheiten des Unternehmens, der Markt- und Wettbewerbssituation sowie den gesetzlichen Rahmen sowie insbesondere die Corporate Governance und das Compliance Management System kennenzulernen. Über durchgeführte Maßnahmen wird im Bericht des Aufsichtsrats informiert.

Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung, deren Stand er mit dem Aufsichtsrat regelmäßig erörtert.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung sind in der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats festgelegt. Der Aufsichtsrat ist damit unmittelbar in sämtliche Entscheidungen oder Maßnahmen von grundlegender Bedeutung eingebunden.

Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig sowohl schriftlich als auch mündlich, zeitnah, mindestens alle drei Monate, und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands fest. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt, um mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens zu beraten.

Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling sowie für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System im Unternehmen. Bewusstes unternehmerisches Risikomanagement hilft, Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Der Umgang mit Risiken, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen, ist für Vorstand und Aufsichtsrat von wesentlicher Bedeutung. Beide Organe lassen sich daher regelmäßig über die Risiken sowie deren Entwicklung berichten. Vorstand und Aufsichtsrat beraten regelmäßig über Fragen des Risikomanagements. Das Risikomanagementsystem wird von der Gesellschaft kontinuierlich weiterentwickelt und von den Abschlussprüfern geprüft. Über die aktuellen Unternehmensrisiken wird regelmäßig im Risikobericht berichtet. Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen leitet der Vorstand unverzüglich an den Aufsichtsratsvorsitzenden weiter.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Vorstands

Der Vorstand bildet aufgrund seiner Größe bisher keine Ausschüsse.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte zwei fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet; einen Prüfungsausschuss und einen Vergütungsausschuss.

Der **Prüfungsausschuss** setzt sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Erklärung aus drei Aufsichtsratsmitgliedern zusammen: Prof. Dr. Georg Heni, Dr. Frank Hiller und Dr. Rolf Vornhagen. Ausschussvorsitzender ist Dr. Rolf Vornhagen. Alle Ausschussmitglieder verfügen über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Prof. Dr. Heni verfügt darüber hinaus über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Weitere Fachkenntnisse der Ausschussmitglieder können der Qualifikationsmatrix für das Gesamtgremium des Aufsichtsrats unter Ziffer 5 „Diversitätskonzept hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats“ entnommen werden.

Der Prüfungsausschuss überwacht die Rechnungslegung und den Rechnungslegungsprozess und kann dem Aufsichtsrat Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität dieses Prozesses unterbreiten. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorprüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse und der Lageberichte der STRATEC SE und des STRATEC-Konzerns, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie der unterjährigen Finanzinformationen. Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Konzernabschlusses sowie über den Beschlussvorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat entsprechende Empfehlungen. Darüber hinaus untersucht der Prüfungsausschuss jährlich vor Unterbreitung des Vorschlags für die Bestellung des Abschlussprüfers dessen besondere Eignung, Qualifikation und Unabhängigkeit sowie die Qualität der Abschlussprüfung. Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für die Bestellung des Abschlussprüfers und gegebenenfalls des Prüfers für die prüferische Durchsicht der Halbjahresberichte vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat eine entsprechende Empfehlung. Mindestens einmal jährlich diskutiert der Prüfungsausschuss mit dem Vorstand die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, der internen Revision und des Compliance Managements.

Der Prüfungsausschuss diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse. Darüber hinaus tauscht sich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Ausschuss hierüber.

Die zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich seiner Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer können dem Absatz „Rechnungslegung und Abschlussprüfung“ entnommen werden.

Der Prüfungsausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. In der Regel nimmt der Abschlussprüfer sowie der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen teil. Bei Bedarf tagt der Prüfungsausschuss auch ohne den Abschlussprüfer und den Vorstand.

Die Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats ist auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Der **Vergütungsausschuss** setzt sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Erklärung aus drei Aufsichtsratsmitgliedern zusammen: Prof. Dr. Georg Heni, Dr. Frank Hiller und Dr. Patricia Geller. Ausschussvorsitzender ist Prof. Dr. Georg Heni.

Der Vergütungsausschuss bereitet insbesondere die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der Umsetzung dieses Systems in den Vorstandsverträgen, die Festlegung der Zielvorgaben für die variable Vergütung und die Prüfung über deren Zielerreichung, die Festsetzung und Überprüfung der Angemessenheit der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und die Billigung des jährlichen Vergütungsberichts vor. Darüber hinaus bereitet der Vergütungsausschuss die regelmäßige Überprüfung des Vorstandsvergütungssystems für den Aufsichtsrat vor.

Der Vergütungsausschuss tagt mindestens zweimal jährlich.

Die Geschäftsordnung für den Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats ist auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

4. Festlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG – Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Gemäß Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst sind börsennotierte oder der Mitbestimmung unterliegende Unternehmen wie STRATEC verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands (gemäß § 76 Abs. 4 AktG) sowie im Aufsichtsrat und Vorstand (gemäß § 111 Abs. 5 AktG) festzulegen. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen.

Der Vorstand hat am 27. November 2020 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 für die Muttergesellschaft der STRATEC-Gruppe Zielgrößen für den Frauenanteil in der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands festgelegt. Die Zielgröße für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene beträgt nun 25%, die der zweiten Führungsebene weiterhin 20%. Zum 31. Dezember 2023 betrug der Frauenanteil innerhalb der ersten Führungsebene 16,7%. Für die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands war der Zielwert von 20% aufgrund des weiterhin sehr robusten Arbeitsmarktes und der ohnehin begrenzten Anzahl an Hochschulabsolventinnen aus technischen Studiengängen noch deutlich unterschritten.

Um den Frauenanteil in den Führungsebenen weiter zu steigern, werden kontinuierlich zusätzliche Maßnahmen ergriffen. Hierzu wurde beispielsweise bereits in 2019 ein Schulungsprogramm für die erste und zweite Führungsebene, mit dem Ziel, konzernweit alle Führungskräfte weiter für das Thema Vielfalt und Inklusion zu sensibilisieren, durchgeführt. Auch im Geschäftsjahr 2023 wurden weitere Maßnahmen zur Steigerung der Diversität konzipiert und umgesetzt. So erfolgte in 2023 die Entwicklung und globale Implementierung eines Programms zur Steigerung von Diversität in Führungspositionen. Dieses umfasste z.B. Schulungen für Frauen in Führungspositionen, Schulungen für alle Führungskräfte in Bezug auf die Thematik „Diversity Awareness“ sowie die Erstellung eines Diversity-Portals mit Ressourcen für alle Mitarbeiter. Das Programm wird in 2024 weiter vorangetrieben. Der Fokus wird dabei unter anderem auf der Einführung von Führungskreisen zur weiteren Steigerung der Diversity Awareness liegen.

Der Aufsichtsrat hat am 27. November 2020 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat von weiterhin 30% festgelegt. Zum Zeitpunkt dieser Festlegung setzte sich der Aufsichtsrat der STRATEC SE nach Gesetz und Satzung noch aus drei Mitgliedern zusammen. Um externen Anforderungen, den Zielsetzungen des Unternehmens in Bezug auf die Vielfalt sowie der weiteren Steigerung des Erfahrungsspektrums im Aufsichtsratsgremium Rechnung zu tragen, stimmte die Hauptversammlung am 20. Mai 2022 im Sinne der Verwaltung für eine Erweiterung des Aufsichtsrats von drei auf vier Mitglieder. Aufgrund der Erweiterung des Aufsichtsrats beträgt der Frauenanteil im Aufsichtsrat zum 31. Dezember 2023 25%.

Für die Bestellung zu Vorstandsmitgliedern entscheiden bei der Gesellschaft unabhängig vom Geschlecht vorwiegend Leistung, Können und Potenzial. Zudem hält der Aufsichtsrat es im Gesellschaftsinteresse, bei der Besetzung des Vorstands, soweit möglich, personelle Kontinuität sicherzustellen. Wechsel auf diesen Positionen allein aufgrund des Geschlechts werden insoweit nicht für geboten gehalten. Der Aufsichtsrat hat

daher am 27. November 2020 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand von weiterhin 0% festgelegt. Zum 31. Dezember 2023 waren in dem aus vier Mitgliedern bestehenden Vorstand keine Frauen vertreten, woraus sich ein Frauenanteil von 0% ergibt.

5. Diversitätskonzept hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Seine Mitglieder sollen insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem kapitalmarktorientierten, international tätigen Unternehmen erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) folgende Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung:

Kompetenzprofil und konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der STRATEC SE

Der Aufsichtsrat der STRATEC SE setzt sich nach Gesetz und Satzung aus vier Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, die sämtlich durch die Anteilseigner gewählt werden.

I. Allgemeine Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder

- a) Jedes Aufsichtsratsmitglied muss die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und soll möglichst den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung erfüllen (vgl. insbesondere § 100 Abs. 1 bis 4 AktG).
- b) Jedes Aufsichtsratsmitglied muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihm gesetzlich und satzungsmäßig obliegenden Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.
- c) Dem Aufsichtsrat muss mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung angehören. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein (§ 100 Abs. 5 AktG).
- d) Im Aufsichtsrat soll auch Expertise für die für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen vorhanden sein.

II. Konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit sollen die folgenden Qualifikationen und Eigenschaften abdecken, wobei auch eine Kumulation mehrerer Qualifikationen und Eigenschaften in einer Person möglich ist:

- a) Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein Mitglied mit Führungserfahrung in einem Industrieunternehmen angehören.

- b) Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein Mitglied mit langjähriger Erfahrung im internationalen Geschäftsverkehr oder Sachverstand auf dem Gebiet der Medizintechnik oder einem anderweitigen technischen Gebiet angehören.
- c) Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung angehören.
- d) Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung angehören.
- e) Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein Mitglied mit Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen angehören.
- f) Mitglied des Aufsichtsrats soll nicht sein, wer bei der Amtsausübung voraussichtlich häufig oder dauerhaft einem Interessenkonflikt unterliegen wird (potenzielle Interessenkonflikte).
- g) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Der Aufsichtsrat soll, wenn er die Unabhängigkeit seiner Mitglieder von der Gesellschaft und vom Vorstand einschätzt, insbesondere berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,
 - unmittelbar oder mittelbar kontrollierender Aktionär der Gesellschaft ist,
 - aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),
 - ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder
 - dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.
- h) Mitglied des Aufsichtsrats soll nicht sein, wer das 75. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Aufsichtsratswahl bereits vollendet hat (Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder) oder dem Aufsichtsrat zu diesem Zeitpunkt mindestens 12 Jahre angehört hat (Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat).
 - i) Der Aufsichtsrat strebt für seine Zusammensetzung im Hinblick auf Vielfalt (Diversity) die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Erfahrungen und insbesondere auch eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter an. Dem Aufsichtsratsgremium gehört derzeit eine Frau an.

j) Mitglied des Aufsichtsrats soll nicht sein, wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört und insgesamt mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen oder einen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnimmt.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat darüber hinaus sicher zu stellen, dass es den zu erwartenden Zeitaufwand zur ordnungsgemäßen Ausübung des Aufsichtsratsmandats aufbringen kann. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass im Kalenderhalbjahr mindestens zwei ordentliche Aufsichtsratssitzungen abgehalten werden, die jeweils angemessener Vorbereitung bedürfen, ausreichend Zeit für die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen vorzusehen ist. Darüber hinaus können zusätzlich außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats zur Behandlung von Sonderthemen notwendig werden.

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium zum Ziel haben. Darüber hinaus soll insbesondere auf Persönlichkeit, Integrität, Leistungsbereitschaft und Professionalität der Kandidaten geachtet werden.

III. Qualifikationsmatrix des Gesamtgremiums

	Prof. Dr. Georg Heni	Dr. Frank Hiller	Dr. Rolf Vornhagen	Dr. med. Patricia Geller
Führungserfahrung in einem Industrieunternehmen		X	X	X
Langjährige Erfahrung im internationalen Geschäftsverkehr oder Sachverstand auf dem Gebiet der Medizintechnik oder einem anderweitigen technischen Gebiet			X	X
Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung	X	X	X	
Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung	X			
Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen		X		
Unabhängigkeit	X	X	X	X

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht den festgelegten Zielen sowie dem Kompetenzprofil. Die in diesem Kompetenzprofil beschriebene Zielsetzung des Aufsichtsrats, wonach mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und vom Vorstand unabhängig sein sollen, spiegelt die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder wider. Demnach sollen mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder unabhängig sein. Aktuell werden vom Aufsichtsrat sämtliche Mitglieder (Prof. Dr. Georg Heni, Dr. Frank Hiller, Dr. Rolf Vornhagen und Dr. Patricia Geller) als unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex angesehen. Sein Kompetenzprofil hat der Aufsichtsrat zuletzt am 24. November 2022 im Hinblick auf geänderte gesetzliche Anforderungen sowie den Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex angepasst.

6. Diversitätskonzept hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands

Für die Vorstandsmitglieder ist eine Altersgrenze festgelegt. Gemäß dieser Regelung soll Mitglied des Vorstands nur derjenige sein, der das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Weitere Anforderungen, beispielweise für ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium, bestehen nicht.

Die Zusammensetzung des Vorstands entspricht den festgelegten Anforderungen und Zielen.

7. Weitere Angaben zur Corporate Governance

Zusammensetzung und Ressortverteilung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt.

Zusammensetzung des Vorstands ⁽¹⁾

Name	Alter	Dauer der Zugehörigkeit
Marcus Wolfinger, Vorsitzender	56 Jahre; geb. am 27.07.1967	~ 24 Jahre; seit 01.07.1999
Dr. Robert Siegle, Finanzen und Personal	56 Jahre; geb. am 16.05.1967	~ 13 Jahre; seit 01.02.2011
Dr. Claus Vielsack, Produktentwicklung	56 Jahre; geb. am 27.08.1967	~ 10 Jahre; seit 15.02.2014
Dr. Georg Bauer, Vertrieb	51 Jahre; geb. am 28.02.1973	~ 1 Jahr; seit 01.01.2023

⁽¹⁾ Angaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Erklärung

Die Herren Wolfinger, Dr. Siegle und Dr. Vielsack sind bis zum 10. November 2028 und Herr Dr. Bauer bis zum 31. Dezember 2025 zum Vorstand bestellt.

Den Vorstandsmitgliedern sind Ressorts zugeordnet, die sie jeweils eigenverantwortlich leiten. Sie handeln jedoch stets dem Gesamtwohl des Unternehmens entsprechend.

Weitere Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands, insbesondere deren Lebensläufe, sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.stratec.com > About us > Management > Board of Management verfügbar.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 17 SEAG in Verbindung mit § 8 Ziffer 8.1. der Satzung aus vier von den Aktionären zu wählenden Mitgliedern zusammen:

Zusammensetzung des Aufsichtsrats ⁽¹⁾

Name	Alter	Dauer der Zugehörigkeit
Prof. Dr. Georg Heni	66 Jahre; geb. am 12.03.1958	~ 2 Jahre; seit 20.05.2022
Dr. Frank Hiller, stellv. Vorsitzender	57 Jahre; geb. am 23.05.1966	~ 5 Jahre; seit 29.05.2019
Dr. Rolf Vornhagen	70 Jahre, geb. am 13.05.1953	~ 4 Jahre; seit 21.07.2020
Dr. Patricia Geller	57 Jahre; geb. am 03.02.1967	~ 2 Jahre; seit 20.05.2022

⁽¹⁾ Angaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Erklärung

Bezüglich Informationen über die „Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats“ wird auf den gleichlautenden Abschnitt unter Ziffer 3 in diesem Dokument verwiesen.

Weitere Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats, insbesondere deren Lebensläufe, sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.stratec.com > About us > Management > Supervisory Board verfügbar.

Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat legt bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen. Dem Kandidatenvorschlag wird ein Lebenslauf beigefügt, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen Auskunft gibt. Er wird durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder wird als Einzelwahl durchgeführt. Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds ist bis zur nächsten Hauptversammlung befristet. Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigen die im Kompetenzprofil benannten konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und streben gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Darüber hinaus wird insbesondere auf Persönlichkeit, Integrität, Leistungsbereitschaft und Professionalität der Kandidaten geachtet.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Detaillierte Angaben zur Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats können dem Vergütungsbericht entnommen werden, der auf der Internetseite des Unternehmens unter www.stratec.com > Investors > Corporate Governance > Remuneration veröffentlicht ist.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestanden im Berichtsjahr keine Berater- oder sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträge. Interessenkonflikte von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat unverzüglich offenzulegen sind, traten nicht auf.

Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, die von den Vorstands- und den Aufsichtsratsmitgliedern wahrgenommen werden sowie Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen können dem Anhang des Konzernabschlusses unter „Sonstige Angaben“ entnommen werden.

Eigengeschäfte von Führungskräften (Managers' Transactions)

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der STRATEC SE haben als Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) Eigengeschäfte mit STRATEC-Aktien oder damit verbundenen Finanzinstrumenten der STRATEC SE mitzuteilen. Diese Meldepflicht gilt auch für Personen, die mit den Organmitgliedern in enger Beziehung stehen. Eine Meldepflicht besteht jedoch nicht, wenn das Gesamtvolumen der Geschäfte bis zum Ende des Kalenderjahres insgesamt einen Betrag von 20.000 € nicht übersteigt.

Die der Gesellschaft gemeldeten Eigengeschäfte von Führungskräften sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.stratec.com > Investors > Corporate Governance > Managers' Transactions sowie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlicht.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der im Regelfall einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Dabei gewährt jede Aktie eine Stimme. Die Hauptversammlung entscheidet über die ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben, zu denen insbesondere die Gewinnverwendung, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Wahl des Abschlussprüfers und der Aufsichtsratsmitglieder, Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen gehören. Darüber hinaus beschließt die Hauptversammlung grundsätzlich mit beratendem Charakter über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder und mit empfehlendem Charakter über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr.

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt grundsätzlich der Aufsichtsratsvorsitzende. Um den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte zu erleichtern, werden die zu veröffentlichenden Unterlagen nach Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.stratec.com > Investors > Annual General Meeting zugänglich gemacht. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht selbst, durch einen Bevollmächtigten oder durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben.

Im Übrigen ist der Dienstleister, der die Gesellschaft bei der Durchführung der Hauptversammlung unterstützt, angewiesen, Stimmrechtsweisungen bzw. Weisungsübersichten frühestens 24 Stunden vor Beginn der Hauptversammlung an die Gesellschaft weiterzuleiten.

Transparenz und externe Berichterstattung

Im Rahmen STRATECs umfassender Investor Relations- und Öffentlichkeitsarbeit steht die Gesellschaft in enger Verbindung mit ihren Anteilseignern. STRATEC unterrichtet Kunden, Aktionäre, Mitarbeiter, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen, Medien und die interessierte Öffentlichkeit umfassend und regelmäßig über alle wesentlichen Entwicklungen und Ereignisse der Gesellschaft. Hierzu nutzt STRATEC regelmäßig geeignete Kommunikationsmedien. Um größtmögliche Transparenz zu gewährleisten, werden neue Informationen über die Gesellschaft allen Interessengruppen zeitgleich zugänglich gemacht. Sämtliche erheblich kursrelevanten und nicht öffentlich bekannten Unternehmensnachrichten werden dabei als Ad-hoc-Mitteilungen publiziert.

Unter den verschiedenen Kommunikationsmedien nimmt die Internetseite der Gesellschaft einen hohen Stellenwert ein. Unter www.stratec.com > Investors sind alle wesentlichen veröffentlichten Informationen einschließlich Jahresfinanzberichte, Halbjahresfinanzberichte und Quartalsmitteilungen, Ad-hoc- und Pressemitteilungen, Stimmrechtsmitteilungen bedeutender Aktionäre, Eigengeschäfte von Führungskräften, Präsentationen der Analysten- und Investorenveranstaltungen und Telefonkonferenzen sowie der Finanzkalender abrufbar. Gleichfalls sind hier neben den Vergütungsberichten von Vorstand und Aufsichtsrat auch die von der Verwaltung abgegebenen Erklärungen zur Unternehmensführung, die Entsprechenserklärungen zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, STRATECs

Grundsatzerklärung zur Wahrung der Menschenrechte, die Corporate Compliance Policy, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie die Unternehmenssatzung zugänglich.

Im Finanzkalender werden die Termine wesentlicher Veröffentlichungen, beispielweise des Geschäftsberichts und der unterjährigen Finanzinformationen, sowie der Termin der Hauptversammlung und der Analystenkonferenz frühzeitig bekannt gegeben.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

STRATEC stellt den Konzernabschluss, den Halbjahresfinanzbericht und die Quartalsmitteilungen nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) auf, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der für die Dividendenzahlung maßgebliche Jahresabschluss der Gesellschaft wird hingegen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt.

Die Hauptversammlung am 17. Mai 2023 hat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats der STRATEC SE die Ebner Stolz GmbH & Co. KG (jetzt: RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG) Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss, zum Konzernabschlussprüfer und zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten, wenn und soweit diese einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden, für das Geschäftsjahr 2023 gewählt. Der Abschlussprüfer wird entsprechend den gesetzlichen Regeln für jeweils ein Geschäftsjahr von der Hauptversammlung gewählt.

Der Wahl ging eine Unabhängigkeitsprüfung des Abschlussprüfers voraus. Damit wurden geschäftliche, finanzielle, persönliche oder sonstige Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer, dessen Organen und Prüfungsleitern einerseits sowie der STRATEC SE und ihren Organmitgliedern andererseits ausgeschlossen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen könnten. Der Abschlussprüfer gab hierzu eine entsprechend verbindliche Unabhängigkeitserklärung ab.

Ferner vereinbarte der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer, dass ihm dieser unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Gleichfalls wurde vereinbart, dass der Abschlussprüfer den Prüfungsausschuss informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

Die Ebner Stolz GmbH & Co. KG (jetzt: RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG) hat den vom Vorstand nach HGB aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht 2022 der STRATEC SE sowie den nach IFRS aufgestellten Konzernabschluss und den Konzernlagebericht 2022 geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Details zu den im Geschäftsjahr 2023 an den Abschlussprüfer gezahlten Honorare werden im Geschäftsbericht 2023 angegeben, der am 28. März 2024 veröffentlicht wird. Der prozentuale Anteil der nicht prüfungsnahen Beratungshonorare hat dabei einen Anteil von mehr als 30% der gesamten Prüfungshonorare nicht überstiegen. Die Ebner Stolz GmbH & Co. KG (jetzt: RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG) ist ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2015 als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer von STRATEC tätig. Die unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer für den

Jahresabschluss 2023 von STRATEC werden Herr Wirtschaftsprüfer Philipp Lessner (Rechtsunterzeichner) und Herr Wirtschaftsprüfer Oliver Striebel (Linksunterzeichner) sein. Erstgenannter ist seit dem Geschäftsjahr 2019 leitender Abschlussprüfer und damit verantwortlicher Wirtschaftsprüfer im Sinne der Berufssatzung. Die unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer für den Konzernabschluss 2023 von STRATEC werden Herr Wirtschaftsprüfer Philipp Lessner (Rechtsunterzeichner) und Herr Wirtschaftsprüfer Oliver Striebel (Linksunterzeichner) sein. Erstgenannter ist seit dem Geschäftsjahr 2020 leitender Abschlussprüfer und damit verantwortlicher Wirtschaftsprüfer im Sinne der Berufssatzung. Die gesetzlichen Vorgaben und Rotationsverpflichtungen sind erfüllt.

Birkenfeld, den 15. März 2024